

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 11

Artikel: Der Sanitätsdienst im Katastropheneinsatz
Autor: Gross, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sanitätsdienst im Katastropheneinsatz

Vortrag von Sektionschef Ernst Gross, Leiter der Zentralstelle für Katastrophenhilfe, Bundesamt für Zivilschutz, Bern

Bevor wir auf dieses Thema eintreten können, ist es notwendig, uns einmal den Begriff «Katastrophe» näher anzusehen.

Im Brockhaus wird die Katastrophe wie folgt definiert:

Katastrophe (grch. Umkehrung, Umwendung), Naturgeschehen oder geschichtliches Geschehen, das in plötzlichem Einbruch nachhaltige Zerstörung hervorruft, z. B. einer Tierart, einer Person, eines Staates, einer Kultur; meist ist eine Wiederherstellung, die an das Bisherige anknüpfen könnte, in Frage gestellt.

Wir schliessen daraus, dass der Begriff «Katastrophe» ein Ereignis von grosser umwälzender und die *Allgemeinheit* treffender Tragweite bezeichnet, und dass wir unsere Sammelbezeichnung «Katastrophe» vor allem unter Bezugnahme auf die Verwendung des Wortes in Volksmund und Presse korrigieren müssen.

Im Sinne der Katastrophenhilfe möchte ich meinen Ausführungen die folgende Definition zugrunde legen:

Die Katastrophe ist ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.

Bei Katastrophen entsteht schlagartig ein krasses Missverhältnis zwischen der Zahl der Opfer und dem Ausmass der Schäden einerseits und dem zur Hilfeleistung und zur Schadenbekämpfung verfügbaren Personal und dessen technischen Mitteln andererseits.

Gerade in diesem Missverhältnis kommt die Ueberlastung zum Ausdruck, durch die sich die Katastrophe von einem Unglücksfall unterscheidet.

Schadenereignisse, die innert weniger Stunden mit den örtlich verfügbaren Mitteln der betroffenen Gemeinschaft wie Polizei, Feuerwehr, Wasserwehr, Fachkräften der öffentlichen und industriellen Betriebe und den Pikettdiensten der Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes gemeistert werden können, sind keine Katastrophen im Sinne dieser Definition, sondern Unfälle und Unglücksfälle.

Was verstehen wir nun unter Katastrophenhilfe?

Die Katastrophenhilfe umfasst alle behördlichen Massnahmen, die notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche

Ruhe, Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen. Alle diese Massnahmen bezwecken in erster Linie die Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens, die Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Schadenquellen und eine möglichst rasche Rückkehr zum Normalzustand. Raschheit und Zweckmässigkeit der ersten Hilfemassnahmen bestimmen weitgehend den späteren Erfolg.

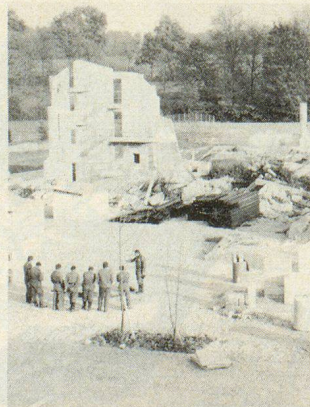
Für den Sanitätsdienst bedeutet dies:

- Sicherstellung der Nothilfe in Form der lebensrettenden Sofortmassnahmen
- Erste Laienhilfe
- Erste ärztliche Hilfe im Sinne der Schockbekämpfung und der Schmerzstillung
- Triage
- Sicherstellung der ambulanten Behandlung
- Sicherstellung des Verletzten-transportes zur Endbehandlungsstelle
- Sicherstellung der Aufnahme in die Spitäler

Wie steht es mit der Zuständigkeit in der Katastrophenhilfe?

Nach den heutigen Rechtsgrundlagen ist die Katastrophenhilfe Sache der zivilen Behörden der Kantone und Gemeinden. Bundeshilfe hat nur unterstützenden Charakter und besteht in der Regel im Einsatz von Truppen und in der Zurverfügungstellung von Fachexperten und Material nach Anforderung durch die Behörden der Kantone. Aus diesem Grunde beruht die Katastrophenhilfe auf den Elementen der Unfallhilfe und dem damit verbundenen Rettungswesen, sprengt aber deren Rahmen und hat quantitativ, räumlich und zeitlich gesehen andere Dimensionen. Sie ist umfassender und stellt andere und höhere Ansprüche an die Behörden, die Einsatzleitung und die Einsatzmittel.

Die sanitätsdienstliche Führung im Katastrophenfall könnte wie folgt aussehen:



Unser Umschlagbild

Das herrlich im Gelände gelegene Zivilschutzzentrum des Kantons Luzern in Sempach. Wir werden in der Dezembernummer in einem Bildbericht darauf zurückkommen, nachdem das Zentrum am 25. Oktober offiziell seiner Bestimmung übergeben wurde.

Foto: Josef Keller, Horw

Gemeinde

Dienstchef Sanität (Arzt oder Dienstchef Sanität der Zivilschutzorganisation) zugleich Chef der verfügbaren Sanitätsformationen.

Bezirk

Dienstchef Sanität (Bezirksarzt) zugeteilt
Chef Hospitalisation
Chef Transportdienst
im Sinne eines sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsstabes der nachbarlichen und regionalen Hilfe.

Kanton

Dienstchef Sanität (Kantonsarzt) mit zugeteilten Spezialisten aus dem Gesundheitsdienst und der Spitalorganisation. Vielleicht würde sich auf dieser Stufe die Bildung eines Hospitalisationskommandos als zweckmässig erweisen.

Bei diesem Stab sollten alle sanitätsdienstlichen Fäden zusammenlaufen. Er sollte über alle sanitätsdienstlichen Belange in seinem Bereich auf dem laufenden sein und jederzeit Basierungen in bezug auf Hospitalisation und Sanitätsmaterial zuweisen können.

Beim Aufbau dieser Führungsorganisation sollten bereits die Bedürfnisse des totalen Sanitätsdienstes berücksichtigt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Wertvoll und auch sinnvoll ist es, im zivilen Bereich eine sanitätsdienstliche Organisation aufzubauen, die im Frieden wie im Krieg zum Tragen kommen und den schon lange gewünschten Partner für die Zusammenarbeit mit der Armee bilden kann.

Sanitätsdienstliche Dispositive

Es empfiehlt sich, für jede Stufe ein sanitätsdienstliches Dispositiv zu erstellen, das jederzeit Auskunft geben kann über

- die Führungsorganisation
- die Alarmorganisation
- das verfügbare Personal
- das verfügbare Sanitätsmaterial
- die verfügbaren Medikamente
- die Spitalorganisation
- den Sanitätstransportdienst
- den Stand des Aufbaues des Zivilschutz-Sanitätsdienstes
- die Möglichkeiten der militärischen Hilfe usw.

Die sanitätsdienstliche Planung ist mit den übrigen Diensten der Katastrophenhilfe abzusprechen und die notwendigen Anschlussmassnahmen wie Ordnungs-, Lotsen- und Verkehrsdienst sind zu koordinieren.

Verfügbare Mittel

Zum Aus- und Aufbau eines wirksamen Katastrophensanitätsdienstes stehen heute zur Verfügung:

- Aerzte
- Berufspflegepersonal
- Berufshelferkorps
- Freiwillige Hilfsorganisationen, wie
 - Schweiz. Samariterbund
 - Schweiz. Militärsanitätsverein
 - Schweiz. Rettungsflugwacht
 - Lokale Rotkreuzsektionen
 - Interverband für Rettungswesen (Koordinationsstelle)
- Sanitätsdienst des Zivilschutzes
- Spitalorganisation der Kantone

Man bedenke, dass das kantonale Gesundheitswesen heute über das dichteste Spitalnetz der Welt verfügt. Ferner stehen die bereits erstellten Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen des Zivilschutzes zur Verfügung. Mit all diesen Mitteln lässt sich, wenn man das Prestigedenken aufgibt, eine sinnvolle sanitätsdienstliche Katastrophenorganisation aufbauen. Grundsätzlich soll sich die Organisation auf die bereits bestehenden Elemente der Unfallhilfe und des Rettungswesens stützen und diese sinnvoll ergänzen.

Mit anderen Worten, zu den vorhandenen kommunalen Polizei- und Feuerwehrkorps sollte mit der Zeit auch ein gut ausgerüstetes und geführtes Sanitätskorps treten, das in Rechten und Pflichten der Feuerwehr gleichzustellen wäre. In einem späteren Zeitpunkt könnte vielleicht der Sanitätsdienst des Zivilschutzes diese Aufgabe übernehmen. Ich darf hier auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz verweisen, der die Kantone und Gemeinden ermächtigt, ihre Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe bei Katastrophen anzubieten und einzusetzen.

Hilfe der Armee

Die militärische Katastrophenhilfe erfolgt in der Regel auf Ersuchen ziviler Behörden, grundsätzlich aber erst nach Ausschöpfung aller zivilen Mittel der nachbarlichen und regionalen Hilfe. Eine Ausnahme bildet die Soforthilfe durch Truppen, die im Katastrophengebiet oder dessen Randzonen stationiert sind. Es wird sich dabei um die Verstärkung oder Ablösung bereits im Einsatz stehender ziviler Mittel handeln.

Diese Hilfe ist sehr wertvoll. Man bedenke jedoch, dass die Truppe im Normalfall verschoben oder sogar aufgeboten und mobil gemacht werden muss. Aus diesem Grunde muss sich der zivile Bereich so vorbereiten, dass er für die ersten 24 bis 48 Stunden im Sanitätsdienst autark ist, da erst nach dieser Zeitspanne mit der Hilfe der Armee gerechnet werden kann.

Sie sehen, es geht hier um die Schliessung der sanitätsdienstlichen Lücke. Wir können wohl Möglichkeiten aufzeigen, aber keine Rezepte geben.

Wir alle haben die Pflicht, unser Möglichstes zu tun, um bedrohtes menschliches Leben im Sinne des Sanitätsdienstes zu retten und das Bestmögliche für die Verletzten vorzukehren. Dies, indem wir uns in der Nothilfe und der Ersten Hilfe ausbilden lassen und uns anschliessend als Helfer in irgendeiner Charge zur Verfügung stellen.

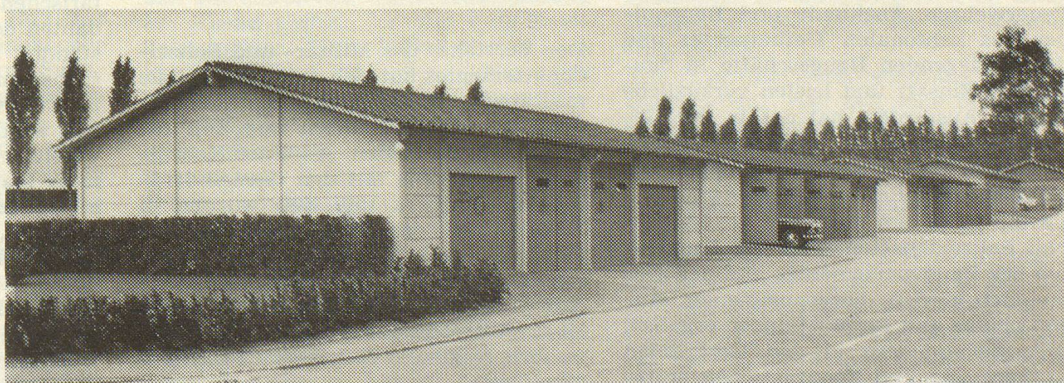
Lassen Sie mich schliessen mit den Worten des Herrn Oberfeldarztes:

«Die heute empfundenen Mängel liegen nicht in den materiellen Vorbereitungen. Was fehlt, sind die Vorbereitungen, die es erlauben würden, im Katastrophenfall in kürzester Zeit einen Ueberblick über die Lage zu gewinnen und den Einsatz von Personal und Material zu koordinieren.

Die materiellen Reserven übersteigen heute das, was vom vorhandenen Fachpersonal sinnvoll eingesetzt werden kann, um ein Mehrfaches.

Es gilt, das Vorhandene zu erfassen, zu koordinieren und die für den fristgerechten Einsatz notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.»

Zivilschutz- und Feuerwehr-Magazine, Werkhallen, Einzel- und Serien-Garagen



Masse können den Fahrzeugen individuell angepasst werden

Boxen können später beliebig vergrössert oder versetzt werden

Bauten werden mit oder ohne Isolation geliefert

Einbau von Servicetüren und Fenstern nach Bedarf

Kurze Baufrist

Über 40 Jahre Erfahrung

Baubedarf + Zementwaren

Gustav Hunziker AG

3232 Ins/BE

Telefon 032 83 12 82

Verlangen Sie Prospekt Z 71